

---

**TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik – Allgemeine  
Aussprache**

**Titel:** Medizinischer Einsatz von Cannabis-Arzneien und -Blüten auf  
wissenschaftlich gesicherter Grundlage

**Beschluss**

---

Auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer (Drucksache Ib - 04) beschließt der  
122. Deutsche Ärztetag 2019:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Forschungsprogramm zum medizinischen  
Nutzen der seit 10.03.2017 zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)  
verordnungsfähigen Cannabis-Arzneien und -Blüten aufzulegen. Die Studie "Cannabis:  
Potential und Risiken" (CaPRis) hat aufgezeigt, dass der wissenschaftliche Kenntnisstand  
zu Wirkungen und Nebenwirkungen der in der Cannabispflanze enthaltenen Cannabinoide  
weiterhin völlig unzureichend ist.

Vor einem breiten Einsatz in der medizinischen Versorgung sollten diese jedoch im Sinne  
einer verantwortungsvollen Patientenversorgung zunächst hinreichend erforscht und  
mögliche Indikationsgebiete wissenschaftlich gesichert sein.

**Begründung:**

Nach dem am 10.03.2017 in Kraft getretenen Gesetz "Cannabis als Medizin" haben  
Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung, für die keine andere medizinische  
Leistung zur Verfügung steht oder nicht mehr zur Anwendung kommen kann oder für die  
eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den  
Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht, Anspruch auf eine  
ärztliche Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in  
standardisierter Qualität oder auf eine Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen  
Dronabinol oder Nabilon (siehe § 31 Abs. 6 SGB V).

Ein Indikationskatalog für die Verordnung zulasten der GKV konnte bislang aufgrund nicht  
ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht festgelegt werden. Die bestehende  
Rechtslage weckt Begehrlichkeiten sowohl aufseiten von Patientinnen und Patienten als  
auch auf der der pharmazeutischen Industrie.

Aufgrund des fehlenden Indikationskatalogs bedarf die Leistung nach § 31 Abs. 6 SGB V  
der Genehmigung der gesetzlichen Krankenkasse und einer sozialmedizinischen

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Die entsprechende Antragstellung ist für den verordnenden Arzt mit einem hohen Aufwand verbunden, dem eine Ablehnungsquote von durchschnittlich ca. 40 Prozent gegenübersteht. Dieser Aufwand könnte durch eine gesicherte Evidenzbasis für die Verordnung von Cannabismedikamenten begrenzt werden.

Es steht nicht zu erwarten, dass mit der im Gesetz verankerten, bis zum 31.03.2022 laufenden Begleiterhebung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) das bestehende Forschungsdefizit in hinreichender Weise kompensiert werden kann.